

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1. 1 Der Verein führt den Namen „Nashville Sunshine“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“

§ 1. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Pyrmont
Der Verein wurde am 30.04.2004 errichtet.

§ 1. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereines

§ 2. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch Bildung von Amateurtanzgruppen für Kinder und Erwachsene und durch Übungen mit den Gruppen.

§ 2. 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

§ 2. 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

§ 2. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 2. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, der durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2. 6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person\en. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 3. 2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4. 1 Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitgliedes
b) durch Austritt des Mitgliedes
c) durch Ausschluss des Mitgliedes

§ 4. 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss immer 3 Monate vor dem 31.12 des Jahres abgegeben werden und ist dann zum Jahresschluss (31.12....) Gültig.

§ 4. 3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist der Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 3 maligene, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des Rechtlichen Gehörs zu gewährleisten. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- § 5. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbetrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 5. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflichtig befreit.

§ 6 Geschäftsjahr

- § 6. 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- § 7. 1 Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- § 8. 1 Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 2. Schriftführer
 - e) dem 1. Kassenwart
 - f) dem 2. Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB durch den 1. Vorsitzendem Vertreten.

- § 8. 2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt wird. Es können auch einzelne Vorstandsmitglieder Ihr Amt nach 1 jähriger Amtszeit neu zur Wahl stellen.
- § 8. 3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- § 8. 4 Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptamtlicher Kräfte bedienen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- § 9. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telefonisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- § 9. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- § 9. 3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- § 10. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme.
- § 10. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- § 11. 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 12. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 12. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 12. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 12. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt entscheidet der Versammlungsleiter.
- § 12. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussunfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- § 12. 6 Für die Wahl gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- § 12. 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

§ 13.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt werden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 14.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, des Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Ausfallberechtigung

§ 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat (Sollte das Vermögen an einen Verein fallen, so muss dieser Verein Mitglied im LandesSportBund e.V. sein).

§ 16 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung (Mitgliederversammlung) vom 30.04.2004 Errichtet (verabschiedet).

Bad Pyrmont den,08.03.2006

(Ort, Datum)